

# Verkündungsblatt

## Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Emden/Leer

---

2023

Emden, 01.02.2023

Nummer 120

---

Inhalt:

1. Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer



Das vollständige Verkündungsblatt finden Sie unter:

<https://www.hs-empden-leer.de/hochschule/hochschule/ordnungen-richtlinien-und-verkuendungsblaetter/verkuendungsblaetter>

---

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Emden/Leer**

**Redaktion: Präsidialbüro**

## **Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer**

Auf Grundlage der §§ 5, 17, 41 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218) hat der Senat der Hochschule Emden/Leer am 24.01.2023 die folgende Ordnung beschlossen. Diese wurde am 01.02.2023 vom Präsidium genehmigt (Verköndungsblatt Nr. 120, veröffentlicht am 01.02.2023).

### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>I Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre</b> .....	2
<b>§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Mitwirkungspflicht</b> .....	2
<b>§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre</b> .....	2
<b>§ 3 Datenschutz</b> .....	2
<b>§ 4 Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen</b> .....	4
<b>§ 5 Interne und externe Evaluationen</b> .....	4
<b>§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation</b> .....	4
<b>§ 7 Studierenden- und Ehemaligenbefragungen</b> .....	5
<b>§ 8 Feedbackgespräche</b> .....	6
<b>§ 9 Inkrafttreten</b> .....	6
<b>II Begriffsdefinitionen</b> .....	6

## **I Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre**

### **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Mitwirkungspflicht**

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der internen und externen Evaluation gemäß § 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für die Hochschule Emden/Leer im Bereich Lehre, einschließlich Lehrangebot und Studienorganisation.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Emden/Leer, die Studiengänge anbieten bzw. an diesen beteiligt sind.
- (3) <sup>1</sup>Für die Sicherstellung der Durchführung der Evaluationen im Bereich Studium und Lehre sind die Hochschulleitung sowie die Dekanate verantwortlich. <sup>2</sup>In anderen Einrichtungen als Fachbereichen sind die geschäftsführenden Leiter\*innen zuständig.
- (4) Für die Koordination und Begleitung der Evaluationen ist die Stabsstelle Hochschulplanung/Qualitätssicherung (HP/QS) verantwortlich.
- (5) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer haben die Pflicht, an - auf Grundlage dieser Ordnung - durchzuführenden Evaluationen mitzuwirken.
- (6) <sup>1</sup>Gemäß § 44 Abs. 2, Satz 5 NHG sind bei Entscheidungen des Fachbereichsrates in Angelegenheiten, welche die Bewertung der Lehre betreffen, die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt zu gewichten. <sup>2</sup>In diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht.

### **§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre**

- (1) Die Evaluationen an der Hochschule Emden/Leer haben vor allem die kontinuierliche Qualitätssicherung und -verbesserung von Studium und Lehre zum Ziel.
- (2) Zu den anzuwendenden Evaluationskriterien gehören die fachliche, didaktische und methodische Qualität der Lehrveranstaltungen, die Verbesserung der Studienbedingungen, der Studienorganisation, der Beratung und Betreuung der Studierenden und der Ausstattung entlang des Studierendenlebenszyklus sowie die Berufs- und Beschäftigungsfähigkeit der Absolvent\*innen unter Berücksichtigung des Gleichstellungsauftrags.
- (3) Darüber hinaus werden Daten zur Steuerung der gesamten Hochschule erhoben, die unter anderem der Personal- und Organisationsentwicklung dienen.
- (4) Zudem bilden die Evaluationen die Grundlage für einen konstruktiven Dialog in der Hochschule, um konkrete Maßnahmen zur Verbesserung des Lehrangebots in den Studiengängen im Interesse der Profilbildung der Lehreinheiten zu entwickeln und umzusetzen.

### **§ 3 Datenschutz**

- (1) Es gelten die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG).

## Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer

---

- (2) Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 17 NHG im Rahmen von Evaluationen verarbeitet werden.
- (3) Für den Datenschutz gelten die Regelungen der Richtlinie zur Verwendung und Übermittlung personenbezogener Daten der Hochschule Emden/Leer.
- (4) <sup>1</sup>Die Erhebung und die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf den Evaluationszweck zu beschränken. <sup>2</sup>Personen, die an der Erhebung oder Verarbeitung der Evaluationsdaten beteiligt sind, ist es untersagt, diese Daten zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten oder zu veröffentlichen. <sup>3</sup>Die personenbezogenen Daten von Studierenden und Ehemaligen werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung der Befragung, für welche sie angefordert wurden, nicht mehr benötigt werden. <sup>4</sup>Eine Löschung erfolgt spätestens ein Jahr nach Abschluss der jeweiligen Befragung. <sup>5</sup>Die zentralen Studierenden- und Ehemaligenbefragungen der Hochschule Emden/Leer sollen Zeitreihenanalysen ermöglichen. <sup>6</sup>Die Löschfrist für Rohdaten in der Stabsstelle HP/QS beträgt daher 50 Jahre.
- (5) Je nach Befragung werden die Ergebnisse vollständig, anonymisiert oder aggregiert hochschulintern den Funktionsträger\*innen und sonstigen berechtigten Hochschulmitgliedern ausschließlich im Rahmen der Ziele dieser Ordnung zur Verfügung gestellt, um ihre Aufgaben zu erfüllen.
- (6) <sup>1</sup>Personenbezogene und personenbeziehbare Daten und Ergebnisse dürfen innerhalb der Hochschule Emden/Leer ausschließlich im Rahmen der Ziele dieser Ordnung weitergegeben werden. <sup>2</sup>Eine Weitergabe zu wissenschaftlichen Forschungszwecken in pseudonymisierter Form kann auf Antrag in besonderen Fällen von der Hochschulleitung zugelassen werden. <sup>3</sup>Löschfristen, Bedingungen der Datenspeicherung und Zwecke der Auswertung werden vor der Weitergabe mit der datenführenden Stelle schriftlich festgelegt.
- (7) <sup>1</sup>Soweit in Gremien innerhalb der Hochschule personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nicht-öffentlicher Sitzung, es sei denn, alle Betroffenen haben einer Beratung in öffentlicher Sitzung zugestimmt. <sup>2</sup>Die Beteiligten sind auf den Datenschutz hinzuweisen.
- (8) Der Zugriff auf ausgefüllte Fragebögen in Papierform oder in digitalisierter Form ist nur Mitarbeiter\*innen der auswertenden Stelle gestattet.
- (9) <sup>1</sup>Vergibt ein Hochschulleitungsmitglied die Durchführung und Auswertung einer Evaluation an Nichtmitglieder der Hochschule, so muss bei der Vergabe sichergestellt werden, dass die Regelungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen wird der oder die Datenschutzbeauftragte hinzugezogen.
- (10) <sup>1</sup>Innerhalb der Hochschule ist die Weitergabe von nichtanonymisierten Ergebnissen ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig, wenn es für das Erreichen des Evaluationszwecks zwingend erforderlich ist und die personenbezogenen Daten zwingend benötigt werden, um die Aufgaben zu erfüllen. <sup>2</sup>Die Daten sind umgehend zu anonymisieren und/oder zu löschen, sobald eine Speicherung in personenbezogener Form für die Erfüllung der Aufgabe nicht mehr zwingend erforderlich ist.

#### **§ 4 Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluationen**

(1) Die Ergebnisse von auf Grundlage dieser Ordnung durchgeführten Evaluationen werden in anonymisierter und aggregierter Form gemäß § 5, Abs. 3 NHG veröffentlicht, um die an der Hochschule erbrachten Leistungen innerhalb wie außerhalb der Hochschule transparent zu machen und gegenüber der hochschulexternen Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen.

(2) Bei Studiengängen, die in Kooperation mit Unternehmen, anderen Hochschulen/Universitäten oder sonstigen Einrichtungen durchgeführt werden, werden Ergebnisse von Evaluationen in Bezug auf diese Lernorte in anonymisierter und aggregierter Form gemäß § 5, Abs. 3 NHG veröffentlicht.

#### **§ 5 Interne und externe Evaluationen**

(1) Die internen und externen Evaluationen sind Bestandteil der Qualitätssicherung der Hochschule in Studium und Lehre.

(2) <sup>1</sup>Zu den internen Evaluationen, gemäß § 5, Abs. 1 NHG, zählen die studentische Lehrveranstaltungsevaluation (siehe § 6) sowie die Studierenden- und Ehemaligenbefragungen (siehe § 7). <sup>2</sup>Bei Bedarf wird die interne Evaluation durch weitere Evaluationsverfahren ergänzt. <sup>3</sup>Anlassbezogen können Evaluationen mit externen Kooperationspartner\*innen durchgeführt werden.

(3) <sup>1</sup>Externe Evaluationen, entsprechend § 5, Abs. 2 NHG, werden anlassbezogen durchgeführt. <sup>2</sup>Für die Durchführung von externen Evaluationen können unabhängige wissenschaftsnahe Einrichtungen beauftragt werden. <sup>3</sup>Für externe Evaluationen ist das zuständige Hochschulleitungsmitglied verantwortlich. <sup>4</sup>Die Fachbereiche bzw. Einrichtungen unterstützen und begleiten den Prozess. <sup>5</sup>Die zentralen Einrichtungen/Verwaltung und die Stabsstellen unterstützen die Fachbereiche durch die Bereitstellung von Daten. <sup>6</sup>Die (Re-) Akkreditierung von Studiengängen zählt zu den externen Evaluationen.

(4) Bei Studiengängen, die gemeinsam mit anderen Hochschulen oder Kooperationspartner\*innen durchgeführt werden, können abweichende Regelungen gelten.

#### **§ 6 Studentische Lehrveranstaltungsevaluation**

(1) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungsevaluation dient der Verbesserung der Lehr- und Lernprozesse auf Veranstaltungsebene. <sup>2</sup>Mit der Lehrveranstaltungsevaluation wird die Zufriedenheit der Studierenden zu verschiedenen Aspekten der Lehrveranstaltungen gemessen. <sup>3</sup>Sie gibt damit den Lehrenden eine direkte Rückmeldung zu ihrer Lehrtätigkeit.

(2) <sup>1</sup>Die Studiendekan\*innen sind für die Lehrveranstaltungsevaluation verantwortlich und stellen sicher, dass alle curricularen Lehrveranstaltungen in die Lehrevaluation einbezogen werden. <sup>2</sup>Für die Koordination und Auswertung ist die Stabsstelle HP/QS zuständig.

(3) Den Studierenden ist es zu ermöglichen, die Qualität der Lehre regelmäßig, mindestens jährlich, zu bewerten.

## Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer

---

- (4) Studiengänge, die in hochschulübergreifenden Verbänden organisiert werden, können mit abweichenden Verfahren evaluiert werden.
- (5) Die Teilnahme der Studierenden an der Lehrveranstaltungsevaluation nach dieser Ordnung ist freiwillig.
- (6) Den Studierenden ist ausreichend Zeit zur Bewertung der Lehrveranstaltung zu gewähren.
- (7) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Lehrveranstaltungsevaluation soll so frühzeitig im Semester liegen, dass die Lehrenden die Ergebnisse noch im laufenden Semester den beteiligten Studierenden vorstellen und mit ihnen diskutieren können. <sup>2</sup>Bei Blockveranstaltungen können andere Befragungszeitpunkte gewählt werden.
- (8) <sup>1</sup>Die Auswertungsergebnisse werden den jeweiligen Lehrenden zur Verfügung gestellt. <sup>2</sup>Darüber hinaus erhalten die Lehrenden eine Gegenüberstellung von den Ergebnissen jeder ihrer evaluierten Veranstaltungen im Vergleich zu den Ergebnissen der evaluierten Lehrveranstaltungen ihrer jeweiligen Lehreinheit.
- (9) Für die Dekan\*innen, Studiendekan\*innen sowie das für Studium und Lehre verantwortliche Hochschulleitungsmitglied werden Ergebnisberichte erstellt, welche eine Übersicht über die evaluierten Lehrveranstaltungen der Lehreinheit enthalten.
- (10) Die Studiendekan\*innen berichten auf Basis der Ergebnisse nach § 6, Abs. 9 in der Studienkommission der jeweiligen Lehreinheit.
- (11) Die Auswertungsergebnisse der Lehrevaluation werden in aggregierter Form bezogen auf die gesamte Lehreinheit öffentlich zugänglich gemacht.

### **§ 7 Studierenden- und Ehemaligenbefragungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur systematischen Analyse und Sicherung der Qualität von Studium und Lehre werden regelmäßig zentrale Studierenden- und Ehemaligenbefragungen durchgeführt. <sup>2</sup>Ehemalige Studierende können Absolvent\*innen oder Exmatrikulierte ohne Abschluss sein.
- (2) <sup>1</sup>Das zuständige Hochschulleitungsmitglied ist für die Studierenden- und Ehemaligenbefragungen verantwortlich. <sup>2</sup>Für die Koordination und Auswertung ist die Stabsstelle HP/QS zuständig.
- (3) Evaluationen können sowohl von der Stabsstelle HP/QS, als auch im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortung nach Art. 26 EU-DSGVO bzw. einer Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO umgesetzt werden.
- (4) Beabsichtigen Fachbereiche oder Einrichtungen in eigener Verantwortung Studierenden- oder Ehemaligenbefragungen durchzuführen, müssen diese vorab von der Hochschulleitung ggf. unter Einbeziehung des\*der Datenschutzbeauftragten genehmigt werden.
- (5) Bei dualen Studiengängen soll insbesondere der duale Charakter der Studienprogramme und damit die beiden Lehr-/Lernorte, Hochschule und Unternehmen, in Evaluationen berücksichtigt werden.

## Ordnung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Hochschule Emden/Leer

---

(6) <sup>1</sup>Die Stabsstelle HP/QS stellt der Hochschulleitung, den Funktionsträger\*innen in den Fachbereichen, sonstigen berechtigten Hochschulmitgliedern und kooperierenden Unternehmen in dualen Studiengängen aggregierte Evaluationsergebnisse zur Verfügung. <sup>2</sup>Alle anderen Hochschulmitglieder können Evaluationsergebnisse mittels formlosen Antrags über das für sie zuständige Dekanat und das für Studium und Lehre verantwortliche Hochschulleitungsmitglied erhalten, sofern der Antrag genehmigt wird.

(7) Die Stabsstelle HP/QS stellt Informationen zu geplanten, laufenden und abgeschlossenen Befragungen öffentlich online zur Verfügung.

### **§ 8 Feedbackgespräche**

<sup>1</sup>Das für Studium und Lehre verantwortliche Hochschulleitungsmitglied führt mit den Funktionsträger\*innen in den Fachbereichen auf Basis der Evaluationsergebnisse mindestens im Abstand von zwei Jahren Feedbackgespräche durch. <sup>2</sup>Ziel der Feedbackgespräche ist die Weiterentwicklung der Studiengänge sowie die Sicherung der Qualität von Studium und Lehre.

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung zur Evaluation der Lehre vom 04.12.2012 außer Kraft.

## **II Begriffsdefinitionen**

Anlage: Begriffsdefinitionen

## Anlage: Begriffsdefinitionen

Die folgenden Begriffe werden in dieser Ordnung wie folgt verstanden.

### Inhalt

Aggregierte Daten (Sekundärdaten):.....	1
Angehörige der Hochschule:.....	1
Anonymisierung: .....	2
Befragungsdaten (siehe auch Rohdaten):.....	2
Ergebnisse:.....	2
Hochschulstatistische Daten (siehe auch Rohdaten): .....	2
Mitglieder der Hochschule:.....	2
Personenbezogene und personenbeziehbare Daten: .....	2
Pseudonymisierung:.....	3
Rohdaten (Primärdaten):.....	3

### **Aggregierte Daten (Sekundärdaten):**

Bei Sekundärdaten handelt es sich um Daten, die nicht mehr in die individuelle Fallebene der statistischen Einheiten unterteilt werden können. Im Gegensatz zu den Primärdaten sind Berechnungen zu Durchschnitt, Korrelationen usw. nicht mehr möglich.

Ein Beispiel: Bei einer Befragung werden 10.000 Personen gefragt, wie viel Sport sie in der Woche treiben. Im Primärdatensatz liegt 10.000-mal eine spezifische Antwort in Stunden vor. Ein Beispiel für einen Sekundärdatensatz wäre eine Tabelle, die zeigt, wie viele Personen 0-2 Stunden, 3-4 Stunden usw. angegeben haben. Während aus den Primärdaten eine korrekte Durchschnittszahl für die Stichprobe ermittelt werden kann, ist dies aus der vorliegenden Sekundärdaten-Tabelle nur noch näherungsweise möglich. Wenn etwa 500 Personen in das Intervall 0-2 Stunden fallen, gibt die Tabelle keinen Aufschluss darüber, wie viele Befragte etwa genau „0 Stunden“ angegeben haben.

Von Sekundärdaten spricht man, wenn Untersuchungsdaten bereits aggregiert wurden und damit nicht mehr alle Informationen der ursprünglichen Untersuchung enthalten.

Aggregierte Daten sind oberhalb der Individualebene zusammengefasste Rohdaten.

(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/120/sekundaerdaten/> (Stand 04.08.2022) und <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/101/primaerdaten/> (Stand 04.08.2022))

### **Angehörige der Hochschule:**

Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist, wer an der Hochschule tätig ist, ohne Mitglied zu sein; das sind:

- nebenberuflich oder nebenamtlich an der Hochschule tätige,
- Honorarprofessor\*innen,
- Gastwissenschaftler\*innen,
- Lehrbeauftragte,
- Mitglieder des Hochschulrates, nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
- im Ruhestand befindliche Professor\*innen

- Ehrensenator\*innen
- Gasthörer\*innen

(Quelle: Grundordnung der Hochschule Emden/Leer § 2 Abs. 2)

### **Anonymisierung:**

Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(Quelle: [https://dejure.org/gesetze/BDSG\\_a.F./3.html](https://dejure.org/gesetze/BDSG_a.F./3.html) Stand 04.08.2022)

### **Befragungsdaten (siehe auch Rohdaten):**

Befragungsdaten sind in Befragungen erfasste Antworten auf Individualebene.

### **Ergebnisse:**

Ergebnisse sind bezogen auf eine Fragestellung aufbereitete Rohdaten oder aggregierte Daten.

### **Hochschulstatistische Daten (siehe auch Rohdaten):**

Hochschulstatistische Daten sind Merkmalsausprägungen von Studierenden auf Individualebene (z.B. Prüfungsdaten, Einschreibungsdaten).

### **Mitglieder der Hochschule:**

Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(Quelle: Grundordnung der Hochschule Emden/Leer § 2 Abs. 1)

### **Personenbezogene und personenbeziehbare Daten:**

Der in der EU-DSGVO verwendete Begriff "personenbezogene Daten" impliziert (wie auch bisher nach dem NDSG) "personenbeziehbare" Daten. Gemäß Art. 4 Abs. 1 EU-DSGVO umfasst der Ausdruck "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ("betroffene Person") beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie zu einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Beispiele für personenbezogene Daten sind:

- allgemeine Personendaten (Name, Geburtsdatum und Alter, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.);
- Kennnummern (Sozialversicherungsnummer, Steueridentifikationsnummer, Nummer bei der Krankenversicherung, Personalausweisnummer, Matrikelnummer usw.);
- Bankdaten (Kontonummern, Kreditinformationen, Kontostände usw.);
- Online-Daten (IP-Adresse, Standortdaten usw.);
- physische Merkmale (Geschlecht, Haut-, Haar- und Augenfarbe, Statur, Kleidergröße usw.);
- Besitzmerkmale (Fahrzeug- und Immobilieneigentum, Grundbucheintragungen, Kfz-Kennzeichen, Zulassungsdaten usw.);

- Kunden- bzw. Lieferantendaten (Bestellungen, Adressdaten, Kontodaten usw.);
- Werturteile und Leistungsnachweise (Schul- und Arbeitszeugnisse usw.).

Personenbeziehbar können unter gegebenen Umständen bereits sehr simple (und an sich eher unverfänglich erscheinende) Merkmale wie z.B. die Augen- oder Haarfarbe sein (s.o.).

Beispiel: An einer Klausur haben nur 3 Studierende teilgenommen, darunter ein Studierender mit brauner Augenfarbe. Die Aussage, dass ein braunäugiger Teilnehmer die Klausur nicht bestanden hat, macht diese Person für bestimmte andere Personen identifizierbar, so dass die Angabe der Augenfarbe hier ein personenbezogenes Merkmal darstellt.

(Quellen: <https://www.tu-braunschweig.de/datenschutz/eu-dsgvo/allgemeineswesentlichegrundsatzederdsgvo/personenbezogenedaten> (Stand 04.08.2022) und <https://dsgvo-gesetz.de/art-4-dsgvo/> (Stand 04.08.2022))

### **Pseudonymisierung:**

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(Quelle: [https://dejure.org/gesetze/BDSG\\_a.F./3.html](https://dejure.org/gesetze/BDSG_a.F./3.html) Stand 04.08.2022)

### **Rohdaten (Primärdaten):**

Bei Primärdaten handelt es sich um Daten, die im direkten Bezug auf einen Untersuchungsgegenstand, z. B. mittels Befragung, erhoben werden. Besonders bei Befragungen haben Primärdaten den Vorteil, dass Sie umfangreiche Auswertungsmöglichkeiten zulassen. Nur wenn die Primärdaten einer Erhebung vorliegen, das heißt, die einzelnen Antworten aller Befragten zu allen Fragen einer Untersuchung, können beispielsweise Verteilungen und Korrelationen berechnet werden.

Rohdaten sind personenbezogene oder personenbeziehbare hochschulstatistische Daten oder Befragungsdaten.

(Quelle: <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/101/primaerdaten/> (Stand 04.08.2022))